

# Statuten

## Schützengesellschaft Bissegg

---

### 1. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1.1

Unter dem Namen Schützengesellschaft Bissegg, gegründet im Jahre 1884, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB ff. mit folgendem Zweck:

1. Das sportliche Schiessen in kameradschaftlicher Verbundenheit zu fördern und zu pflegen.
2. Die Nachwuchsförderung zu pflegen und zu unterstützen.
3. Das ausserdienstliche Schiessen im wehr- und staatspolitischen Interesse durchzuführen.

#### Art. 1.2

Der Sitz des Vereins ist Bissegg.

#### Art. 1.3

Der Verein ist Mitglied des Thurgauischen Kantonalschützenverbandes (TKSV) sowie seinen Unterverbänden. Er gehört dem Landesverband Schweizer Schiesssportverband (SSV) an und ist Genossenschafter der Unfallversicherungen schweizerischer Schützenvereine (USS).

### 2. Mitgliedschaft

#### Art. 2.1

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jungschützen, Elite, Seniorinnen/Senioren, Veteranen, Seniorveteranen), Ehren- und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, die im laufenden Jahr das 16. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländerinnen/Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

#### Art. 2.2

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

#### Art. 2.3

Angehörige der Armee und weitere Empfängerinnen/Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Schützinnen und Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen.

Für die Absolvierung der Bundesübungen durch nicht Pflichtschützen kann ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

#### Art. 2.4

Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt verdient gemacht haben. Sie sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

#### Art. 2.5

Passivmitglieder sind alle nichtschiessenden Vereinsmitglieder. Sie können an allen Vereinsversammlungen sowie Geselligkeit und Kameradschaft gewidmeten Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

#### Art. 2.6

Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

#### Art. 2.5

Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr rechtswirksam. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch die mündliche oder schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Ableben.

### **3. Organisation**

#### Art. 3.1

Die Vereinsgeschäfte werden durch die Vereinsversammlungen, den Vorstand und die Revisoren besorgt.

#### Art. 3.2

Die ordentliche Vereinsversammlung findet im Frühjahr statt.

Ausserordentliche Versammlungen finden statt:

1. Auf Beschluss des Vorstandes
2. Auf Begehren eines Drittels der Aktivmitglieder

### Art. 3.3

Die Einladung zur Vereinsversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum an alle Mitglieder zu erfolgen und gibt Aufschluss über die Traktanden.

### Art. 3.4

Anträge an die Vereinsversammlung sind spätestens 4 Wochen vorher schriftlich an den Präsidenten, oder bei dessen Abwesenheit an die an seiner Stelle bestimmte Person zu richten.

### Art. 3.5

Die ordentliche Vereinsversammlung erledigt folgende Verhandlungsgegenstände:

1. Appell
2. Wahl von Stimmenzählern
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
4. Entgegennahme des Jahresberichtes
5. Entgegennahme der Jahresrechnung mit Bericht der Revisoren
6. Kurzberichte des JS-Leiters und allfälliger weiterer vereinsinterner Gruppen
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Festsetzung und Genehmigung des Jahresprogramms
9. Wahlen
10. Erläuterungen der Schiessvorschriften (Neuerungen)
11. Auszeichnungen und Ehrungen
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern
13. Statutenrevision
14. Anträge von Mitgliedern
15. Verschiedenes und Umfrage

### Art. 3.6

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung nach Art. 3.3 erfolgte.

### Art. 3.7

Abstimmungen werden in der Regel durch offenes Handmehr vorgenommen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder sein Stellvertreter den Stichentscheid.

### Art. 3.8

Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern. Sie werden durch die Vereinsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Vereinsversammlung beschliesst über die Beitragspflicht der Vorstandsmitglieder.

### Art. 3.9

Die Revisoren setzen sich aus zwei amtierenden und einem Suppleanten zusammen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Suppleant gewählt. Der bisherige Suppleant wird amtierender Revisor. Der amältteste Revisor scheidet aus.

Zur gültigen Revision müssen zwei Revisoren anwesend sein.

## **4. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren**

### Art. 4.1

Aufgaben des Vorstandes:

1. Er erledigt alle Geschäfte gemäss den Statuten und auch jene, die eigentlich der Vereinsversammlung vorbehalten sind, ihm jedoch durch Beschluss der Vereinsversammlung übertragen werden. Er kann für besondere Anlässe Kommissionen oder Komitees bestimmen, bzw. wählen.
2. Er vertritt den Verein in allen Belangen nach aussen und sorgt für die Berichterstattung in- und ausserhalb des Vereins.
3. Er bereitet die Vereinsversammlungen mit den entsprechenden Anträgen vor.
4. Er besorgt die notwendigen Voraussetzungen für die Vorbereitung und Durchführung von Schiessübungen und Vereinsanlässen.
5. Er beaufsichtigt alle Tätigkeiten des Vereins, allfälliger Untergruppen und die Nachwuchsförderung.
6. Er prüft die Vereinsrechnung.
7. Er berät das Jahresprogramm zuhanden der Vereinsversammlung vor.
8. Er wählt die Delegierten in übergeordnete Verbände.
9. Er wählt im Weiteren die Verantwortlichen im Verein und den Untergruppen.
10. Seine Finanzkompetenz beträgt:
  - Fr. 10000.- für einmalige Ausgaben.
  - Fr. 1000.- für wiederkehrende Ausgaben pro Rechnungsjahr.

### Art. 4.2

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.

### Art. 4.3

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser der/dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der/die Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

### Art. 4.4

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres die Rechnungen, Bücher und Protokolle zu prüfen und über den Befund der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

## **5. Finanzen**

### Art. 5.1

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### Art. 5.2

Der Verein führt eine Vereinsrechnung. Diese wird an der Vereinsversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Das Rechnungsjahr richtet sich nach dem Vereinsjahr.

#### Art. 5.3

Weitere Rechnungen oder Kassen innerhalb des Vereins dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes geführt werden.

#### Art. 5.4

Die Maximalhöhe des Jahresbeitrages beträgt Fr. 100.-. Für Jungschützen und Ehrenmitglieder ist der Beitrag freiwillig.

#### Art. 5.5

Alle Funktionen im Verein sind Ehrenfunktionen. Dagegen sind Spesen und Auslagen angemessen zu entschädigen. Die Vereinsversammlung kann auf Antrag eine pauschale Entschädigung der Funktionäre beschliessen.

#### Art. 5.6

Die Verbandsbeiträge werden aus der Vereinskasse bestritten. Gegenüber Dritten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **6. Vereinstätigkeiten und Schiessbetrieb**

#### Art. 6.1

Für die Ausübung von Schiesspflicht, Schiessübungen und Schiessanlässen ordnet der Vorstand alle notwendigen Massnahmen an, wobei die gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst, die Richtlinien des SSV und dessen Unterverbänden, sowie die örtlichen Gegebenheiten zu beachten sind.

#### Art. 6.2

Der Vorstand bestimmt im Rahmen des Jahresprogrammes die Zahl der abzuhaltenden Schiessübungen, sowie Datum, Zeit und Ort derselben in allen Sektionen, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Kirchenruhe, usw.).

### **7. Allgemeine Bestimmungen**

#### Art. 7.1

Die für den Verein rechtsverbindlichen Unterschriften führen

- In administrativen Angelegenheiten der Präsident, oder dessen Stellvertreter mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- In finanziellen Angelegenheiten für den Verein als Ganzes der Präsident oder sein Stellvertreter, gemeinsam mit dem Kassier. Für den laufenden Zahlungsverkehr zeichnet der Kassier allein.

#### Art. 7.2

„Versicherungen“

1. Die Mitglieder sind gegen Unfälle gemäss Merkblatt über die Schützenversicherungen USS versichert.

2. Durch den Abschluss von Spezialversicherungen werden weitere Personen, welche nicht Mitglieder eines Schiessvereins sind, bei der Unfallversicherung USS mitversichert.

## **8. Statutenrevision**

### Art. 8.1

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.

### Art. 8.2

Für die teilweise oder die ganze Revision der Vereinsstatuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

## **9. Auflösung des Vereins**

### Art. 9.1

Die Auflösung des Vereines kann auf Antrag des Vorstandes an der ordentlichen Vereinsversammlung erfolgen. Für die Auflösung des Vereines ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

### Art. 9.2

Ist die Auflösung des Vereines beschlossen, so ist sämtliches nach Regulierung der Vereinsverbindlichkeiten übrigbleibendes Vereinseigentum dem Gemeinderat zuhanden eines zu gleichen Zwecken neu sich bildenden Vereins in Verwahrung zu geben. Bildet sich in den nächsten 10 Jahren kein solcher Verein, dann ist der Gemeinderat berechtigt, sämtliches ihm zur Aufbewahrung übergebenes Vereinseigentum in bestmöglicher Weise zu Gunsten des Thurgauischen Kantonschützenvereins zu verwenden.

## **10. Schlussbestimmungen**

### Art. 10.1

Für alle weiteren Belange, die nicht speziell durch die vorliegenden Statuten geregelt werden, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Insbesondere gelten:

- die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst, die Schiessverordnung des VBS, sowie die dazugehörigen Anhänge.
- die SSV-Statuten
- die TKS SV-Statuten
- die Regeln für das sportliche Schiessen des SSV (Regl. Nr. 2.10.01) vom 28.04.2006 mit allen Änderungen oder nachfolgenden Revisionen.

### Art. 10.2

Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt jedes Mitglied die vorstehenden Statuten.

Art. 10.3

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten von 1991.

Art. 10.4

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Hauptversammlung und des Amtes für Bevölkerungsschutz und Armee des Kantons Thurgau sofort in Kraft.

### Genehmigungsvermerk

Die vorliegenden Statuten wurden an den Hauptversammlungen der SG Bissegg vom 27.02.2009 und 24.02.2012 genehmigt.

Bissegg, 21.01.2013

Der Präsident,  
Ambros Schalch

Die Aktuarin,  
Karin Spiri



Die vorliegenden Statuten wurden durch das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee des Kantons Thurgau genehmigt.

Frauenfeld, *7. Febr. 13*

Amt für Bevölkerungsschutz und Armee des Kantons Thurgau,  
Kreiskommando



Obersileutnant